

Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 3 K 55/22

Coburg, 17.09.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 07.11.2024	10:30 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kronach von Ludwigsstadt

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Ludwigsstadt	1031/2	Gebäude- und Freifläche	Kronacher Straße 43	0,0796	1957

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit

A) Zweifamilienwohnhaus, zweigeschossig, ebenerdig, voll unterkellertem Wohngebäude mit nicht ausgebautem Dachgeschoss. Wohn-/Nutzfläche insgesamt ca. 136 m², Baujahr vor 1938. Kleinkläranlage mit wasserrechtlicher Erlaubnis ist nachzurüsten.

B) Angebautes, eingeschossiges, nicht unterkellertes Nebengebäude mit ausgebautem Dachgeschoss (ehemaliges Stallgebäude, nun Holzlege und Waschküche). Ursprüngliches Baujahr vor 1938. In Holzlege wurde Garage ohne Baugenehmigung eingebaut.

C) Doppelcarport mit Flachdach. Baujahr ca. 1992.

Insgesamt: Instandsetzungs-/Instandhaltungs-/Renovierungsrückstau sowie Baumängel und -schäden vorhanden. Restmöbel und Müllablagerungen vorhanden.

Lage im Außenbereich, direkt an der B 85 gelegen sowie an der Bahnlinie Lichtenfels-Probstzella-Saalfeld, umgeben von 2 Flüssen (Haßbach, Mühlgraben).

Verkehrswert:

55.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Herr Kunkel

Der Versteigerungsvermerk ist am 31.08.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Schnitter
Rechtspflegerin